



Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.11.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Altenberge, Blatt 3203,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Altenberge, Flur 16, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche,
Hohenhorst 5, Größe: 1.140 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Altenberge, Flur 16, Flurstück 180, Landwirtschaftsfläche,
Wasserfläche, Hohenhorst , Größe: 1.175 m²

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Altenberge, Flur 16, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche,
Wasserfläche, Hohenhorst 5, Größe: 1.102 m²

BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Altenberge, Flur 16, Flurstück 181, Landwirtschaftsfläche,
Wasserfläche, Verkehrsfläche, Hohenhorst , Größe: 7.212 m²

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Altenberge, Flur 16, Flurstück 177, Landwirtschaftsfläche, Gebäude-
und Freifläche, Hohenhorst 5, Größe: 7 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten sind die Grundstücke (insg. 10.636 m²) im Außenbereich: Flurstücke 178 und 176 bebaut mit einem Einfamilienhaus (das Ursprungsbaujahr ist unbekannt, Vermutung älter als 100 Jahre, massive Bauweise, 1-geschossig mit ausgebautem Satteldach, teilunterkellert, ca. 124 m² Wohnfläche) und drei Pferdeställen/Schuppen. Die nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksflächen werden derzeit zur Hobbytierhaltung genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

320.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Altenberge Blatt 3203, Ifd. Nr. 3	206.000,00 €
- Gemarkung Altenberge Blatt 3203, Ifd. Nr. 8	55.000,00 €
- Gemarkung Altenberge Blatt 3203, Ifd. Nr. 5	8.950,00 €
- Gemarkung Altenberge Blatt 3203, Ifd. Nr. 7	50.000,00 €
- Gemarkung Altenberge Blatt 3203, Ifd. Nr. 9	50,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung

des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.